

Der schweizerische Strafvollzug und die rechtliche Verantwortung bei Gesundheitsstörungen von Haeftlingen

Autor(en): **Fässler, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **9 (1983)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046864>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZERISCHE STRAFVOLLZUG UND DIE RECHTLICHE
VERANTWORTUNG BEI GESUNDHEITSTOERUNGEN VON HAEFTL I N G E N

von lic. iur. Walter Fössler,

1. Der schweizerische Strafvollzug

Was für ein Zusammenhang besteht zwischen der Frage der Hafterstehungsfähigkeit und dem schweizerischen Strafvollzug? Da sich die Frage der Hafterstehungsfähigkeit niemals im luftleeren Raum stellt, sondern stets in einer Form des Untersuchungs- oder Vollzugswesens, ist es unerlässlich einen Ueberblick über den schweizerischen Strafvollzug zu geben.

1.1. Die Strafen

Die strafrechtlichen Sanktionen in der Schweiz sind die Strafen und Massnahmen.

Die Strafen werden für eine ganz bestimmte Zeitdauer (z.B. für 2 Jahre) ausgefällt. Der Sinn der Strafen liegt im Ausgleich für die begangene Straftat. Je schwerer die begangene Tat ist, desto länger ist grundsätzlich auch die verhängte Strafe. So wird der Täter, der einen anderen Menschen umbringt zu einer längerandauernden Strafe verurteilt als beispielsweise ein Taschendieb. Weiter kann eine Strafe nur bei Schuldfähigkeit des Täters verhängt werden. Das heisst, für die begangene Tat muss der Täter verantwortlich gemacht werden können. Dies ist beispielsweise bei einem Unzurechnungsfähigen nicht der Fall.

Es gibt in der Schweiz 3 Arten von Freiheitsstrafen:

- 1). Die Haftstrafe: Diese Strafart kommt nur für strafrechtlich relevantes Verhalten in Frage, welches als Uebertretung charakterisiert ist. Als Beispiel kann die Entwendung nach StGB* Art. 138 genannt werden. Die Dauer der Haftstrafe variiert zwischen 1 Tag und 3 Monaten.
- 2). Die Gefängnisstrafe: Gefängnisstrafen werden für deliktisches Verhalten, welches der Gesetzgeber als Vergehen (z.B. StGB 117: fahrlässige Tötung) bezeichnet, verhängt. Die Dauer einer Gefängnisstrafe kann zwischen 3 Tagen und 3 Jahren betragen.
- 3). Die Zuchthausstrafe: Sie ist die schwerste Freiheitsstrafe und wird nur für die schwersten Delikte, nämlich für Verbrechen (z.B. StGB 112: Mord) ausgefällt. Die Dauer der Zuchthausstrafe kann zwischen 1 Jahr und 20 Jahren variieren. In besonderen Fällen, so bei Mord oder Raub mit tödlichem Ausgang kann die Zuchthausstrafe sogar lebenslänglich dauern.

* StGB = Strafgesetzbuch

Bei den für die Strafen in Frage kommenden Vollzugsanstalten wird unterschieden zwischen: Erstmaligenanstalten (z.B. Saxerriet), Rückfälligenanstalten (z.B. Regensdorf) und Entlassungsanwärterstationen (z.B. Ringwil). Diese Dreiteilung findet jedoch nur bei den langfristigen Freiheitsstrafen statt. Zu den langfristigen Freiheitsstrafen zählt man diejenigen, die länger als 3 Monate dauern.

1.2. Die Massnahmen

Neben den Strafen gibt es als weitere strafrechtliche Sanktion die Massnahmen.

Im Gegensatz zu den Strafen werden die Massnahmen auf unbestimmte Zeit verhängt. Denn im Gegensatz zu den Strafen besteht der Sinn der Massnahmen in der Einwirkung auf den Täter und zwar in dem Sinne, dass er vor weiterer Delinquenz abgehalten wird. Schuldfähigkeit, das heisst, die Fähigkeit für die begangene Tat zur Verantwortung gezogen werden zu können, wird für die Anordnung einer Massnahme nicht verlangt.

Im schweizerischen Strafgesetzbuch sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (StGB 42)
- Die Massnahmen an geistig Abnormen (StGB 43)
- Die Behandlung von Trunk- und Rauschgiftsüchtigen (StGB 44)
- Die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (StGB 100 bis) (kommt nur für junge Erwachsene zwischen 18-25 Jahren in Frage)

Je nach Anordnung der Massnahme muss eine entsprechende Vollzugsanstalt gefunden werden. So wird bei der Behandlung der Trunksüchtigen die Trinkerheilanstalt in Frage kommen. Schwieriger ist es eine passende Anstalt für Rauschgiftsüchtige oder geistig Abnorme zu finden. Da hier oft die passenden Anstalten fehlen, wird der Vollzug der Massnahme in diesen Fällen zum Teil auch in Strafanstalten durchgeführt.

1.3. Die Untersuchungshaft

Zur Abrundung des Bildes über den schweizerischen Strafvollzug ist es unerlässlich auch die Untersuchungshaft mitzuberücksichtigen. Dies nicht zuletzt deshalb, weil sich beim Untersuchungshäftling die Frage der Hafterstehungsfähigkeit selbstverständlich ebenso stellen kann, wie beim bereits verurteilten Häftling.

Im Kanton Zürich (in den anderen Kantonen ist es ähnlich) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, damit jemand in Untersuchungshaft gesetzt werden kann:

Der Angeschuldigte muss einmal dringend verdächtigt werden ein Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben. Zusätzlich als weiteres Erfordernis, damit überhaupt die Untersuchungshaft ausgefällt werden kann, muss Flucht- oder Kollusionsgefahr des Angeschuldigten bestehen. Unter Kollusionsgefahr versteht man die Gefahr der Spurenverwischung und die Gefahr einer unerlaubten Beeinflussung von Zeugen.

Ohne triftige Gründe darf übrigens im Kanton Zürich die Untersuchungshaft nicht länger als 2 Wochen dauern.

2. Die rechtliche Verantwortung bei Gesundheitsstörungen von Häftlingen

2.1. Beispiele

Verschlechtert sich der Gesundheitszustand eines Häftlings, so stellt sich die Frage, ob jemand dafür zur Rechenschaft gezogen werden kann. Liegt allenfalls sogar ein strafrechtlicher Tatbestand vor?

Von Interesse sind hier nur die Gesundheitsstörungen, die auf die besondere Gefängnissituation zurückzuführen sind oder Fälle, bei denen sich die Frage aufdrängt, ob allenfalls die Gesundheitsstörung auf ein "Fehlverhalten" von Seiten des Gefängnispersonals oder des Gefängnisarztes zurückzuführen ist.

[Es ist vor allem an folgende Fälle zu denken:

- Der Gefängnisarzt stellt eine "falsche" Diagnose, worauf der Häftling nicht in ein Krankenhaus eingeliefert wird und deshalb stirbt.
- Der Gefangene wird in seiner Zelle "vergessen", worauf er verhungert.
- Der Gefängniswärter verabreicht dem Häftling die falschen Medikamente. Eine Gesundheitsverschlechterung tritt ein.
- Der Häftling droht sich umzubringen, wenn er nicht freigelassen werde. Er muss aber im Gefängnis bleiben, worauf er Selbstmord begeht.

2.2. Selbstmord

Um beim Beispiel des Selbstmordes des Häftlings zu bleiben, ist einmal zu sagen, dass der begangene Selbstmord keinen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt. Oder anders gesagt, es ist jedermann strafrechtlich erlaubt den Freitod zu wählen.

Lediglich die selbstsüchtige Verleitung oder Hilfeleistung zu einem Selbstmord stellt nach schweizerischem Strafgesetzbuch Artikel 115 einen Straftatbestand dar. Theoretisch ist es zwar möglich, dass ein im Strafvollzug Engagierter (Gefängnisarzt, Gefängniswärter,...) einen Häftling aus selbstsüchtigen Beweggründen zum Selbstmord anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet. In der Realität hingegen kommt der Tatbestand der "Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord" schon ganz allgemein sehr selten vor. Noch viel weniger, wahrscheinlich überhaupt nie, dürfte dieser Tatbestand in der Konstellation des Häftlings als Opfer und des Vollzugsbeamten als Täter auftreten. Dem Verfasser dieses Textes sind auf jeden Fall keine solchen Fälle bekannt.

2.3. Gesundheitsstörung ohne Todesfolge

Die anderen Fälle, bei denen der Häftling wegen einer falschen Beurteilung durch den Gefängnisarzt oder aus Unachtsamkeit von Seiten des Gefängniswärters eine gesundheitliche Beeinträchtigung erleidet, dürften viel wirklichkeitsnaher sein.

In solchen Fällen, die zur Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Häftlings oder sogar zu seinem Tode führen, kommen grundsätzlich mindestens theoretisch die meisten Delikte gegen Leib und Leben in Frage.

Bei näherer Betrachtung hingegen dürften in der Praxis einmal alle vorsätzlich begangenen Delikte gegen Leib und Leben, wie vorsätzliche Tötung, vorsätzliche Körperverletzung, Aussetzung, Gefährdung des Lebens, ...wegfallen. Es scheint unwahrscheinlich, dass ein Strafvollzugsbeamter eine Gesundheitsstörung des Häftlings wissentlich und willentlich anstrebt oder auch nur in Kauf nimmt. Die bewusste und gewollte Herbeiführung einer Gesundheitsstörung bildet jedoch die Voraussetzung, dass überhaupt ein vorsätzliches Delikt gegen Leib und Leben in Frage kommen kann. Da diese Voraussetzungen nach den Erfahrungen der Praxis nicht gegeben sind, bleibt zu prüfen, ob allenfalls ein Fahrlässigkeitsdelikt vorliegt.

Liegt lediglich eine Gesundheitsbeeinträchtigung vor, so steht die fahrlässige Körperverletzung (Strafgesetzbuch Artikel 125) im Vordergrund. Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung verlangt eine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit. Dieses Erfordernis kann zweifellos erfüllt sein, wenn sich der Gesundheitszustand des Häftlings wegen falscher oder unterlassener Behandlung wesentlich verschlechtert. Zu denken ist da vor allem an Unterlassungen von Seiten des Gefängnisarztes oder der Vollzugsbeamten. So unterlässt beispielsweise der Gefängnisarzt eine notwendige Einlieferung in ein Krankenhaus oder der Vollzugsbeamte vergisst dem Häftling die Medikamente zu verabreichen. Ist die eingetretene Gesundheitsstörung unmittelbar auf die Handlung respektive Unterlassung des Vollzugspersonals zurückzuführen, so bleibt weiter zu prüfen, ob eine Pflichtwidrigkeit vorliegt. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn beispielsweise der Gefängniswärter seiner Pflicht den Häftling medizinisch richtig zu betreuen (z.B. Abgabe der Medikamente, Meldung eingetretener gesundheitlicher Veränderungen, ...), nicht nachkommt. Ist auch dieses Erfordernis gegeben, so ist noch zu prüfen, ob die eingetretene Gesundheitsstörung voraussehbar und vermeidbar war. Ist auch dieses Kriterium erfüllt, so ist der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung gegeben.

Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis oder Busse.

2.4. Gesundheitsstörungen mit tödlichem Ausgang

Stirbt ein Häftling während der Inhaftierung, so ist zu prüfen, ob dies auf eine Handlung oder Unterlassung von Seiten des Vollzugspersonals zurückzuführen ist.

So ist an den (theoretischen) Fall zu denken, dass ein Gefängnisarzt es aus Bequemlichkeit unterlässt, einen an Bauchschmerzen leidenden Häftling sachgemäß zu untersuchen. Infolge dieser Unterlassung stirbt der Häftling an einer Entzündung des Blinddarmfortsatzes.

Der Eintritt des Todes ist also die unmittelbare Folge der unterlassenen medizinischen Untersuchung. Weiter liegt eine Pflichtwidrigkeit von Seiten des Arztes vor. Denn dieser ist kraft seiner Anstellung als Anstaltsarzt verpflichtet, seine Patienten sachgemäss zu untersuchen. Ebenso ist es für einen Arzt voraussehbar, dass ein an Bauchschmerzen leidender Patient eine Entzündung des Blinddarmfortsatzes mit all seinen Folgen haben könnte. Der Todeseintritt war in diesem Falle ebenso voraussehbar wie auch vermeidbar.

Sollte sich dieser hypothetisch dargestellte Fall tatsächlich ereignen, so würde sich der Arzt der fahrlässigen Tötung nach Artikel 117 des schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar machen. Der Täter einer fahrlässigen Tötung wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Es muss aber abschliessend festgehalten werden, dass es äusserst wenige Fälle in der Gerichtspraxis gibt, bei denen jemand wegen einer Gesundheitsstörung eines Häftlings eingeklagt wird.

Literaturhinweis:

- Rehberg Jörg, Strafrecht II, Strafen und Massnahmen, 3. Auflage, Zürich 1980
- Rehberg Jörg, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 3. Auflage, Zürich 1982
- Schultz Hans, Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts, Band 2, 4. Auflage, Bern 1982
- Stratenwerth Günter, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 2. Auflage, Bern 1978

Résumé

L'auteur apporte une vue d'ensemble sur l'exécution de peine suisse. Il démontre le sens et le but des peines et mesures diverses ainsi que de la détention préventive.

Dans un deuxième chapitre, il examine la responsabilité juridique dans le cas de troubles de santé des détenus. Il s'agit surtout de troubles provoqués par une situation particulière de détention ou par un comportement inadéquat du personnel pénitentiaire.

Ces problèmes sont illustrés par quelques exemples (suicide, troubles de santé avec ou sans issue létale).

L'auteur constate que dans la pratique peu de ces cas ont fait l'objet d'une accusation quant à l'état de santé d'un détenu.

